



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung

Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18/ Postfach 3001 Bern
Kontaktperson : Sarina Keller, Rechtsdienst
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : sarina.keller@gstsvs.ch
Datum : 17. April 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

| 1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) | | |
|---|--|---|
| Allgemeine Bemerkungen | | |
| <p>Die GST begrüsst die Revision im Grundsatz, da sie dem Vollzug bekannte Lücken Tierseuchengesetzgebung schliesst und somit einen Beitrag an eine verbesserte Umsetzung leisten kann.</p> <p>Das Ziel, die Salmonellenüberwachung auf nachhaltige Zahlen zu stellen, wird von der GST unterstützt insbesondere die Meldepflicht aller Salmonellenüberwachungsrelevanten Fakten.</p> <p>Die GST unterstützt nach Rücksprache mit der Fachsektion Schweizerische Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker SVVLD im Grundsatz die vorgeschlagenen Neuerungen im Artikel 312, welche zur Stärkung der Qualitätssicherung beitragen sollen. Insbesondere Vorgaben für die Kompetenz der Laborleitung und der Mitarbeitenden in den Laboratorien muss in der Verordnung und in Technischen Weisungen geregelt werden. Die vorgeschlagene engere Zusammenarbeit mit den kantonalen Veterinärdiensten begrüssen wir, ebenso wie der Grundsatz, dass die Untersuchungen in der Schweiz durchgeführt werden müssen.</p> <p>Nachdem in den letzten Jahren immer mehr Tierarten in die TVD-Datenbank aufgenommen wurden und wahrscheinlich auch noch weitere dazu kommen werden, fordert die GST eine gesamtheitliche TVD-Konzeptionierung, die alle relevanten Tierarten mit einem einheitlichem Meldesystem umfasst.</p> | | |
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Art. 18 b | Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem Verordnungstext und den Erläuterungen bezüglich Betriebsgrösse resp. Herde. Dies muss präzisiert werden. | Präzisieren: Die Grössenangaben beziehen sich immer auf den <i>Betrieb</i> nicht auf die <i>Herde</i> . |
| Art. 34 Abs. 1 | Massgebend ob ein Patent notwendig ist oder nicht, ist die Eigentumsänderung des Tieres. Wenn keine Handänderung stattfindet d.h. der Metzger schlachtet selber oder er lässt als Tierbesitzer schlachten, gilt dies zwar gemäss Art. 20 Abs. 2 TSG als Viehhandel, benötigt aber kein Patent. | Ergänzen: ...zur direkten Schlachtung <i>und / oder Verwertung</i> im eigenen <i>Fleischverarbeitungsbetrieb</i> ... |

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| | Der Absatz muss im nebenstehenden Sinn präzisiert resp. ergänzt werden. Damit sind dann auch Metzger miterfasst, die „eigene Tiere“ der Lohnschlachtung übergeben. | |
| Art. 34 Abs. 6 | Der Entzug und die Verweigerung des Viehhandelspatentes müssen auch in ASAN erfasst werden und können in diesem Absatz eingefügt werden. Vgl. Art. 35 Abs. 4 | Ergänzen: Die Ausstellung, <i>der Entzug und die Verweigerung ist...</i> in ASAN zu erfassen |
| Art. 34 Abs. 7 Bst. a und b | Alle Bewilligungen sind kantonal geregelt. Deshalb können die Gebühren hier nicht einheitlich geregelt werden. Mit der Festsetzung eines Maximums soll ein gewisser Spielraum für die Kantone definiert werden und bestehen bleiben. Die GST beantragt, dass es künftig nur noch eine Patentkategorie und keine Differenzierung zwischen zwei Patent-Arten geben soll. | Streichen: Art. 34 Abs. 7 Bst. a und b Ersetzen durch: <i>Maximal Fr. 200.00 für alle Patente.</i> |
| Art. 35 Abs. 4 | Wird in Art. 34 Abs. 6 integriert und kann deshalb hier gestrichen werden. | Absatz streichen. |
| Art. 130a Abs. 1 | Es muss präzisiert werden mit welchen Methoden die Wirksamkeit der durchgeführten Massnahmen überprüft wird. | Ergänzen: <i>...mittels Nachuntersuchung oder Stichprobe zu überprüfen.</i> |
| Art. 179 Abs. 1 Bst. a | Die neue Formulierung ist grundsätzlich begrüßenswert und nachvollziehbar. Aber der Vollzug dieser Bestimmung bedeutet einen Mehraufwand für die Fleischkontrolle. | |
| Art. 237 Abs. 1 | In die Falldefinition ist der Nachweis spezifischer Antikörper mittels ELISA einzubeziehen. Warum wird die Möglichkeit dieser Methode nicht berücksichtigt? Gerade im Wissen, dass (i) bei kleinen Wiederkäuern die Klinik und/oder die path.-anatom. Veränderungen nicht eindeutig sein brauchen und (ii) der Erregernachweis sein Tücken hat (Die Ziehl-Neelsen-Färbung ist unspezifisch, die Kultur aufwendig und der molekularbiologische Erregernachweis häufig falsch negativ aufgrund der fehlenden Sensitivität). Das Vorgehen und die Interpretation sollen anhand der wissenschaftlichen Expertise des Referenzlabors in den Technischen Weisungen detailliert geregelt werden. | |

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| Art. 237a Abs. 1 | Die Kompetenz bezüglich des Entscheids einen Paratuberkuloseverdacht abzuklären liegt beim Kantonstierarzt / bei der Kantonstierärztin und nicht beim Tierarzt / bei der Tierärztin. Es ist nicht im Sinne einer geführten und effizienten Seuchenbekämpfung, wenn Privattierärzte /-tierärztinnen selbständig Seuchenabklärungen machen. | Neue Formulierung: <i>Jeder Tierarzt / jede Tierärztin ist verpflichtet, unverzüglich einen Verdacht auf Paratuberkulose dem Kantonstierarzt / der Kantonstierärztin zu melden.</i> |
| Art. 237a Abs. 2 | Abs. 2 ist redundant und kann gestrichen werden. Die Vorgaben sind bereits in Art. 61 Abs. 5 und Art. 312c geregelt. | <i>Ganzer Absatz 2 streichen.</i> |
| Art. 238 Abs. 1 | S. Bemerkungen zu Art. 237 Abs. 1 | Abs. 1 neu analog Abs. 2 formulieren: Besteht aufgrund der klinischen Untersuchung, der Sektion oder der Fleischuntersuchung der Verdacht dass ein Tier an Paratuberkulose erkrankt ist, meldet der Tierarzt / die Tierärztin dies unverzüglich dem Kantonstierarzt / der Kantonstierärztin, der über die weiteren Massnahmen entscheidet. |
| Art. 238 Abs. 3 Bst. b | Im Sinne der konsistenten Verwendung von Definitionen soll hier der Begriff Verbringungssperre verwendet werden. Die Verbringungssperre muss auch auf das saugende Kalb der verdächtigen Kuh ausgedehnt werden. | Umformulieren: Das verdächtige Tier sowie deren saugendes Kalb unterliegen der <i>Verbringungssperre</i> . |
| Art. 238 Abs. 4 | Dieser Absatz kann gestrichen werden. | Streichen |
| Art. 238a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b | Säugende Jungtiere von ParaTB verseuchten Muttertieren müssen ebenfalls getötet und entsorgt werden, da bei ParaTB vor allem Jungtiere auf dem oralen Weg infektionsgefährdet sind. | Ergänzen:verseuchte Tiere sowie deren säugende Kälber... |
| Art. 238a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b | Ausmerzen kann definitionsgemäss Töten oder Schlachten bedeuten. | Ausmerzen durch <i>Töten und Entsorgen</i> ersetzen. |

| | | |
|------------------------|--|--|
| Art. 239a Abs. 2 und 3 | „...bei mindestens einem Tier...“ ist keine Präzisierung und kann gestrichen werden. | Streichen: <i>bei mindestens einem Tier</i> |
| Art. 291 Abs. 1 | Der Begriff „Wildhut“ ist zu überprüfen. | Evtl. ersetzen mit: <i>Organe der Fischerei- und Jagdbehörden</i> |
| Art. 291d Abs. 1, 2 | Die Erfassung der Daten bezüglich Antibiotikaresistenz ist in jedem Fall angezeigt. Die Einschränkung „sofern diese die öffentliche Gesundheit gefährden“ bedeutet eine unnötige Einschränkung. | Streichen: <i>...sofern diese die öffentliche Gesundheit gefährden.</i> |
| 312 Abs. 2 Bst. a | Neu ist ja vorgesehen, dass die Überwachung der Antibiotikaresistenzen auch mittels Untersuchungen von diagnostischem Untersuchungsmaterial bei erkrankten Tieren durchgeführt wird. Diese Untersuchungen, sowohl der Erregernachweis und die Erregeridentifikation als auch die Durchführung der Antibiogramme sollen wie die amtliche Tierseuchendiagnostik im akkreditierten Bereich stattfinden. | es für die amtliche Tierseuchendiagnostik <u>und für die Untersuchungen von diagnostischem Untersuchungsmaterial zur Überwachung der Antibiotikaresistenzen</u> nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert ist. |
| 312 Abs. 2 Bst. b | Die GST unterstützt diese Vorgabe ausdrücklich. Es sollen ausschliesslich Laboratorien anerkannt werden, die veterinärmedizinische Labordiagnostik als ihre Hauptaufgabe durchführen. Der Ausdruck "Kernkompetenz" erscheint hier aber nicht gut gewählt. Wie wird diese Kompetenz definiert? Wo wird die Grenze gesetzt? Ist der Begriff nicht wirtschaftlich belegt? Könnte der Begriff durch „Kernaufgabe“ (laut Duden: wesentliche, zentrale Aufgabe, Hauptaufgabe) ersetzt werden. Die Kompetenz wird durch Art 312 Abs. 2 Bst. c und e abgedeckt (?) | seine <u>Kernaufgabe</u> in der veterinärmedizinischen Labordiagnostik oder der Tiergesundheitsüberwachung liegt; |
| 312 Abs. 2 Bst. c | Hier sieht die GST das gleiche Problem wie beim Bst. b. Wir unterstützen auch diese Vorgabe, dass die Laboratorien über ein grosses Untersuchungsspektrum in der Tierseuchendiagnostik verfügen müssen. Nur was heisst "Grossteil der Tierseuchen"? Konkretes Beispiel ist die Suisselab mit den | |

| | | |
|-------------------|--|---|
| | Tankmilchuntersuchungen auf drei Tierseuchen. Hier kann man ja nicht von einem Grossteil sprechen und doch basiert die schweizweite Überwachung der drei wichtigen Tierseuchen IBR, BVD und EBL auf den Untersuchungen in diesem Labor. | |
| 312 Abs. 2 Bst. d | Die GST unterstützt diese Vorgabe vollumfänglich | |
| 312 Abs. 3 | <p>Die Vorgabe für die Laborleitung ist immer noch zu wenig "griffig". Wie kann die Kompetenz konkret beurteilt werden? Wie kann "ausgewiesen" beurteilt werden? Die SVVLD bietet seit Jahren die Weiterbildung zur Erlangung des FVH-Titels an. Die angebotenen zwei Titel bedingen eine strukturierte Weiterbildung mit einer umfassenden Dokumentation. Aus Sicht der SVVLD und der GST bieten diese beiden Titel eine sinnvolle Voraussetzung für die Beurteilung der Kompetenz der Laborleitung.</p> <p>Antrag: Anlässlich der Beurteilung des Gesuches (Art. 312b Abs. 2 Bst. a) für die Ausbildung ist der FVH-Titel der SVVLD zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>[Zur Information: In der Schweiz sind gegenwärtig 81 Personen mit FVH in Labor- und Grundlagenmedizin oder vet.med.-mikrobiol. Diagnostik; diese Vorgabe sollte also nicht zu einem Engpass führen; ausserdem gibt es ja eine Übergangsfrist]</p> <p>„Weiterbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung“: Dies muss ebenso konkretisiert werden. Bestehen Angebote für die Laborleiter für eine solche Weiterbildung. Wird das BLV solche Veranstaltungen anbieten?</p> | <p>...auf dem Gebiete der Infektionsdiagnostik ausgewiesenen Tierarztes <u>mit Fachtierarzttitel in Labordiagnostik</u></p> |

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-------------------------------|--|---|
| Art. 3 Bst. f, g | <p>Heimtierpferde dürfen als Futter für Zootiere verwendet werden. Die Schlachtung für diesen Zweck muss lebensmittelrechtlich geregelt werden. Zurzeit darf ein Heimtierpferd gemäss LM-Gesetzgebung nicht in einem Schlachtbetrieb geschlachtet werden.</p> <p>Gemäss der TAMV sind diese Pferde nicht mehr für die Lebensmittelkette zulässig und dürfen deshalb eigentlich kein Schlachtlokal mehr betreten, da in der Fleischhygienegesetzgebung die Benutzung von Schlachtanlagen nur zum Zweck der Lebensmittelgewinnung vorgesehen sind. Dieses Thema muss im Rahmen des Vernehmlassung der VSFK geregelt werden, insbesondere auch was die Dokumentationspflicht beim Heimtierpferd betrifft.</p> <p>Es kann nicht sein, dass aufgrund der verschiedenen Gesetzesbestimmungen, Heimtierpferde nicht fachgerecht und korrekt bezüglich Tierseuchen / Tierschutz zu Futterzwecken „verarbeitet“ werden. Es macht hingegen Sinn, dies in den dazu ausgerüsteten Schlachtlokalen mit sachkundigem Personal zu machen unter Berücksichtigung der nötigen Rahmenbedingungen (räumliche, zeitliche Trennung, Reinigung, Desinfektion, etc.).</p> | Die Schlachtung von Heimtierpferden als Futter für Zootiere muss lebensmittelrechtlich geregelt werden. |
| Art. 25 Abs. 1 Bst. e | Es gibt keine Begründung, weshalb andere Tierarten nicht auf Tierfriedhöfen vergraben werden dürfen. | Ersetzen: Andere Tiere dürfen nach Vorgaben des Kantons auf Tierfriedhöfen vergraben werden. |
| Art. 30 Bst. a ^{bis} | Da insbesondere in kleinen Schlachthanlagen aufgrund der baulichen Situation eine ausschliesslich räumliche Trennung nicht gewährleistet werden kann, ist es sinnvoll, diese Trennung wenigstens zeitlich umzusetzen, was den gleichen Effekt hat. Dies ist auch in kleinen Schlachthanlagen möglich. | Ergänzen: ...räumlich <i>und zeitlich</i> getrennt stattfindet. |
| Art. 31 Bst. a ^{bis} | Dito Art. 30 Bst. a ^{bis} | Ergänzen: |

| | | |
|--|--|---|
| | | ...räumlich <i>und</i> zeitlich getrennt stattfindet. |
| | | |

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst die beiden vorgeschlagenen Präzisierungen beim Tiertransport, da insbesondere der neue Art. 165 Abs. 2 absolut im Interesse des Wohles und der Gesundheit von transportierten Tieren ist. Allerdings fordert die GST aus Tierschutz- und Vollzugsgründen, dass nicht nur die Fahrtzeit von Schlachttier- sondern von allen Nutztiertransporten, d.h. auch von Jung-, Zucht-, Mutter- und anderen Tieren (Z.B. Tränkerkälber, arbeitsteilige Ferkelproduktion) erhoben und notiert wird.

Die GST erlaubt sich, zu den im Rahmen der Vernehmlassung nicht zur Debatte stehenden Artikeln 152 Abs. 1 Bst. b und 155 Abs. 2 eine Bemerkung zu machen. Sie macht auf erhebliche durch unnötige und fragwürdige Transporte mitverursachte Tierwohl- und –gesundheitsprobleme aufmerksam, welche mitverantwortlich sein dürften für den in gewissen Kälbermast- und Ferkelproduktionssystemen hohen Antibiotikaverbrauch. Insbesondere fordert die GST die Vollzugsbehörden auf, die Vorgaben in der Tierschutzgesetzgebung nach Transporten ohne unnötige Verzögerungen durchzusetzen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-------------------|---|--|
| 152 Abs. 1 Bst. e | Die GST ist mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden, verlangt aber, dass die Fahrtzeiten nicht nur für zur Schlachtung bestimmte, sondern für alle transportierten Nutztiere aufzuzeichnen sind. Insbesondere bei Transporten von Kälbern, Pferden und Geflügel ist dies auch eminent wichtig. | Ergänzen: Die Fahrerin oder der Fahrer muss: Bei der Übergabe der Tiere, die entweder zur Schlachtung <i>oder mit einem Begleitdokument transportiert werden</i> , die Fahrtzeit schriftlich festhalten. Die französische Formulierung ist zu überarbeiten. |
| 165 Abs. 2 | Die Formulierung lässt offen, ob Kälber mit Wasser <i>oder</i> Milch versorgt werden. Sie müssen Zugang zu Wasser haben. Da für Kälber die Milch Nahrung bedeutet und damit die Fütterung geregelt ist, kann der entsprechende Satzteil gestrichen werden. | Streichen: ...oder nötigenfalls zu Milch haben.... Die italienische Übersetzung muss überarbeitet werden. |
| 152 Abs. 1 Bst. b | Dieser Artikel wird vom Bundesrat im Rahmen dieser Anhörung zwar nicht zur Debatte gestellt. Aus aktuellem Anlass (Antibiotikastrategie Bund; Tierschutzrelevante Situation Tränkerkälber/Kälbermast) ruft die GST indessen in Erinnerung, dass insbesondere beim Kälberhandel Art. 15 | Die GST erwartet, dass die Vollzugsbehörden mit Blick auf das mangelnde Tierwohl so lange gehandelter und transportierter Kälber und die problematische Antibiotikasituation in der Kälber- und Grossviehmast, |

| | | |
|------------|--|--|
| | <p>Tierschutzgesetz (Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen) und Art. 152 Abs. 1 Bst. b Tierschutzverordnung in erheblichen Teilen nicht nachgekommen wird. So werden junge Kälber noch immer an Märkten aufgeführt, an Händler-Stationen eingestallt, umgeladen und umgruppiert, wechseln mehrmals die Hand, was zu unnötig langen Transportzeiten vom Geburts- zum Mastbetrieb führt (10, 12 Stunden, z.T. wegen Zwischeneinstellung über 1 Tag).</p> | <p>die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (Tiertransporte sind ohne unnötige Verzögerung durchzuführen) durchsetzt.</p> |
| 155 Abs. 2 | <p>Dieser Artikel wird vom Bundesrat im Rahmen dieser Anhörung zwar nicht zur Debatte gestellt. Aus aktuellem Anlass (Antibiotikastrategie des Bundes) fordert die GST, gesunde, unverletzte hochträchtige Tiere und Jungtiere, deren Nabel noch nicht vollständig verheilt ist (wie in Art. 174 Abs.1 und 2 für int. Transporte vorgeschrieben) nicht transportiert werden dürfen. Diese Tiere werden durch Transporte am stärksten belastet und weiter geschwächt. Als besonders problematisch bezüglich Tierwohl, Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz sieht die GST hier die sogenannte arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) an.</p> | <p>Im Rahmen der Antibiotikastrategie des Bundes erwartet die GST eine eingehende Prüfung der "transportintensiven" Produktionsformen, welche Tiere durch überlange oder übermässige (AFP) Transporte, übermässiges Durchmischen von Gruppen, etc. belasten und das Immunsystem schwächen.</p> |
| | | |